



Förderverein Kirchenmusik Sankt Laurentius Odenkirchen

- S A T Z U N G -



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirchenmusik Sankt Laurentius Odenkirchen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Odenkirchen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, und zwar vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist konfessionell und politisch unabhängig.

Zweck der Körperschaft ist die Wahrung und Förderung der Kirchenmusik an Sankt Laurentius MG-Odenkirchen. Dies geschieht u. a. durch die Förderung des Kinder- und Jugendchores, des Kirchenchores sowie der weiteren Chor- und Instrumentalgruppierungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, begründet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Stichtag für den Zugang der Austrittserklärung ist der 15. November.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn das Mitglied mit den Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Geld- und Sachspenden.
- (2) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres zusammen. Die/Der Vorsitzende lädt hierzu schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen ein. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung zusammenzutreffen, wenn mindestens 15% der Mitglieder dies unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt und Anträge zu den angesetzten Tagesordnungspunkten aufgenommen werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung informiert die/der Vorsitzende über die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Haben auf einer Beitrittserklärung mehrere Personen (z.B. Eheleute, Lebenspartner, Firmen, Vereine) ihre Mitgliedschaft zum Verein begründet, so kann das Stimmrecht nur von einem dieser Mitglieder ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (4) Die /Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:

- a. Wahl der/des Vorsitzenden
- b. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Wahl der/des Kassiererin/Kassierers
- d. Wahl der/des Schriftführerin/Schriftführers
- e. Wahl einer/eines Beisitzerin/Beisitzers
- f. Wahl einer/eines Kassenprüferin/Kassenprüfers
- g. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- h. Festlegung des Mindestbeitrages (§ 4 Abs. 2)
- i. Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung § 5
- j. Entlastung des Vorstandes § 5
- k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen § 9
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins § 10

Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 5, Buchstaben a bis e) ist auf Antrag geheim und erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der in §§ 9 und 10 vorgesehenen Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag hin wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Fall von Wahlen das Los, in allen übrigen Fällen gelten Anträge als abgelehnt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie der/dem Kassiererin. Die Vertretung übt die/der Vorsitzende alleine aus. Darüber hinaus vertreten die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassiererin den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Neben den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes gehören dem geschäftsführenden Vorstand außerdem an:
- der/die Schriftführer/in
- der/die Beisitzer/in
- (3) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Neben den gemäß § 7 Abs. 5 Buchstaben a – e von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern gehören dem geschäftsführenden Vorstand - die/der hauptamtliche Kirchenmusikerin/er der Pfarrkirche St. Laurentius Mönchengladbach - Odenkirchen
- der Ortspfarrer
mit beratender Stimme an.
Zu den Vorstandssitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt dem geschäftsführenden Vorstand die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln. Im Innenverhältnis gilt, dass im Rahmen der laufenden Geschäfte die/der Vorsitzende zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von bis zu 200,00 Euro und zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied von bis zu 500,00 Euro berechtigt ist. Darüber hinaus ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Über die Verwendung von Geldmitteln im Rahmen der laufenden Geschäfte ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen. Für die Einberufung gelten keine Form- und Fristvorschriften. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist eine von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Geschäftsordnung

Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht zur Satzungsänderung ist in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung zu dokumentieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde Sankt Laurentius Mönchengladbach-Odenkirchen oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, entsprechend dem in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zugunsten der Wahrung und Förderung der Kirchenmusik an St. Laurentius Mönchengladbach-Odenkirchen, zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.10.2014 beschlossen.